Gerich tsentscheidungen: Begründen Geríchtshüfe auf gleiche Art und Weise?

Mercedes Nava, Ramón Arce und Francisca Fariña

Zusammenfassung

Diese Studie vergleicht die Ausfiihrung van zwei Gerichtshofen mittels der Analyse der van ihnen gefallten Entscheidungen. In concreto unterzogen wir 381 Entscheidungen einer Inhaltsanalyse, die sich auf die systematischen Maf3e der juristischen Begründungen konzentrieren (z. B. Würter, Wiedergabe von Gesprachen, Kausalzusammenhange), die in der Abfassung der Entscheidungen entfaltet werden. Beim Vergleich der Ausfiihrung beider Gerichtshofe zeigten die Ergebnisse, dass sie unterschiedliche Strategien der Urteilsbegründung verfolgen. An erster Stelle lassen sie sich von verschiedenen Strategien der Informationsverarbeitung leiten. Ein Gerichtshof folgt einem "Kriterium der Informationseingliederung", der andere einem des "Informationsausschlusses". An zweiter Stelle lasst sich ein Gerichtshof beim Nachweis der Tatbestande "von Personen orientieren", der andere "orientiert sich am Kontext", Drittens begründet ein Gerichtshof gesetzrnañig abhangig vom "gemeinen Recht", wahrend der andere zur "gesetzlichen Regelung" greift. Auf3erdem erheben beide Gerichtshofe in ihren Beurteilungen gesetzüberschreitende Beweismittel. Trotzdem sind, was die Endbeurteilungen betrifft, die Entscheidungen beider Gerichtshofe ahnlich, Schlief3lich werden die Ergebnisse hinsichtlich der Suche nach einer Moglichkeit besprochen, den Schaden dieser Arten der Begründung an der Qualitat der Gerichtsentscheidungen zu losen oder abzuschwachen.

Einführung

Es gibt bestimmte auñere und indirekte Anzeichen, die auf Verzerrungen im legal en Vorgehen aufmerksam machen. In dieser Linie der Analyse ist der Hauptgegenstand des Mal3es die Ungleichheit in den Gerichtsentscheidungen gewesen, d. h., das Fehlen an Bestand derselben. Die Ungleichheit versteht sich als Abwesenheit von Gleichheit, d. h., gleiche Behandlung für gleiche Tatbestande, und ungleiche für unterschiedliche Tatbestande (Ashworth, 1987). Wenn auch die Anerkennung der Ungleichheit als gültiger Referenzrahmen im Moment der Untersuchung der Qualitat der Gerichtsentscheidungen weitlaufig akzeptiert wird, geschieht bezüglich der Wirksammachung des Begriffs nicht dasselbe. So betrachtet a1s Beispiel die ausgedehnteste Wirksarnmachung (Partridge & Eldridge, 1974; Diamond & Zeisel, 1975; Sobral & Prieto, 1994) die Ungleichheit als ein Mittel des Bestands zwischen Richtem; andere entschieden sich für die Analyse des Verhaltnisses von ahnlichen Tatbestanden, die Gegenstand unterschiedlicher Entscheidungen wurden (z. B., Green, 1961; Austin & Williams, 1977);

a.

wahrend wieder andere es bevorzugten, das Verhaltnis an Abweichungen m untersuchen, die von gesetzüberschreitenden Variablen erklart werden, die davor von gesetzlichen Faktoren der Entscheidung kontrolliert wurden (d. h .• Hagan, 1974; Hogarth, 1971).

Eine erste Annaherung offenbart die Ungleichheit in der eingentlichen Entscheidung über die Einweisung in eine Haftanstalt (Partridge & Eldridge, 1974; Diamond & Zeisel, 1975), sowie in der Unge des Gefangnisaufenthalts, In dieser Richtung stellt Sutton (1978) die bei von Bezirksgerichten verhangten Entscheidungen bestehende Veranderlichkeit fest, wobei er auf die Unterschiede sowohl in der Entscheidung auf Einlieferung ins Gefangnis als auch in der Unge der gefallten Entscheidung hindeutet. Mirtels verschiedenartigster Methoden fand er, dass die besten Vorhaltrechner die legalen Variablen wie die Vorstrafen oder die Art der Strafe waren. & verweist die soziodemographischen Eigenschaften an zweite Stelle. Die Schlussfolgerungen Surtons stimmen mit einer vorherigen Arbeit von Green (1961) überein, der folgerte, das s die legal en Faktoren wie die Art der Straftat, die Anzahl an Ank1agen, die Vorstrafen und der Antrag des Gerichtshofs für den groílten Teil an Ungleichheit verantwortlich waren.

Eine zweite Arbeitslinie orientierte sich an der Suche nach Variablen gesetzüberschreitender Natur bei der Ursache für die Ungleichheit. Einerseits zeichnet sich eine positive Beziehung zwischen der Anziehungskraft des Angeklagten und der Milde der Entscheidung ab (Finegan, 1978; Stewart, 1980), über die in anderen Untersuchungen (Konecni & Ebbesen, 1979; Douglas & Kollegen, 1980) nicht berichtet wird. Ebenso lassen britische Beitráge darauf schlieJ3en - was das Geschlecht des Angeklagten betrifft -. das s Frauen Gegenstand milderer Entscheidungen als Manner sind, wenn sich auch amerikanische Beitrage als hauptsachlich widersprüchlich herausstellen (Kapardis, 1997). Dasselbe Muster abweichender Ergebnisse scheint sich auch bezüglich der Rasse des Angeklagten aufrechtzuerhalten. So haben die meisten der britischen empirischen Studien keine Beziehung zwischen der Rasse des Angeklagten und der Strenge der Strafe aufgefunden (z. B., Brown & Hullin, 1992; Jefferson & Walker, 1992). 1m Gegensatz dazu berichten die im Gebiet der Vereinigten Staaten verankerten Studien, dass farbige Angek1agte strengere Urteile erhalten (Elion & Megargee, 1979; Hood, 1992). In diesem Sinne zeigt sich Kleck (1985) kategorisch und weist darauf hin, dass diese Diskriminierung beim Entscheidungsverfahren nicht existiert, sondem dass die Forscher die Bedeutung der Rasse für die Entscheidung überbemessen. An letzter Stelle un ter den gesetzüberschreitenden Variablen, die wegen ihres Einflusses auf den Inhalt der Entscheidung studiert werden, steht der eigentliche Entscheídungstrager. Methodisch ausgefeilte Beitrage stellen wieder eine Verbindung zwischen der Schwere der Entscheidung und dem

urteilenden Richter her (Palys & Divorski, 1984); wahrend andere Untersuchungen diese Beziehung nicht registrieren (Konecni & Ebbesen, 1979). Wie schon bei den Variablen gesetzüberschreitender Natur, wie der Rasse oder dem Geschlecht des Angeklagten, scheint es klar zu se in, das s neue Beitrage notwendig sind, die die Rol1e des Geschlechts, der politischen Überzeugung, der Religion, der sozialen Klasse des urteilenden Richters oder der strafrechtlichen Orientierung des Richters auflosen. Kurz, die Ergebnisse sind nicht nur unbestandig sondern auch schwer vergleichbar, da es sich um unterschiedliche Falle und Beweismittel handelt. Neue Beitrage, die die Bedeutung der legalen Faktoren überprüfen, werden notwendig (Kapardis, 1997).

Ein dritter Weg hat das Ziel gemischter Studien, d. h., die, die sich auf die gesetzliche und gesetzüberschreitende Natur konzentrieren. **In** die ser Richtung folgerte Diamond (1981), das s die Faktoren mit der groñten diskriminierenden Kraft bei der Entscheidung über Inhaftierung die Schwere der Straftat, das Geschlecht des Angeklagten, die Beziehung Person-Ausbilung-Alter des Angeklagten und das Vorhandensein von mildernden oder straferhartenden Umstanden waren. Einen Schritt weiter in der Forschung versuchte er zu ermitteln, welche Variablen von der die Entscheidung treffenden Person beim Fallen der Entscheidung berücksichtigt wurden, auf welche Weise er sie bewertete und in welchem Ma/3 diese die Ungleichheit bestimmten. **In** diesem Sinne berichtete Diamond, dass die Richter dieselben Variablen wahrnahmen, und ihnen sogar dieselbe positive oder negative Wertigkeit gewahrten, sie differierten aber in der Bedeutung, die sie einer jeden zukommen lie/3en. Ihrerseits fanden Ebbesen und Konecni (1981) eine Veranderlichkeit in den Entscheidungen, die zwischen 9 und 33 schwankte und die von vier Faktoren erklart wird, namlich: die Vorstrafen, die Art der Straftat, die Prozesslage des Beleidigers zwischen der Verhaftung und der Verurteilung; und die vom Bewahrungshelfer ausgestel1te Urteilsempfehlung. Da die Entscheidung des Richters mit vorgenanntem Antrag in 84 der Falle übereinstirnrnte, ma/3en die Autoren diese Ungleichheit in gróñerem Ma/3e den Strategien bei, die von dem dem Fal1 zugeteilten Bewahrungshelfer benutzt wurden.

Eine vierte Linie der Analyse orientierte sich an der Studie des Inhalts von Archivfallen. **In** concreto fanden Fariña und andere (2002), dass die im Antrag der Staatsanwaltschaft verankerten Entscheidungen weniger legale Begründungen und weniger Kausalzusarnmenhange aufweisen, die, andererseits, der Darstel1ung der Sachverhalte Bestand gabe. Die Entscheidungen orientieren sich ebenfal1s am Schuldspruch, d. h., sie schlie/3en die für den Angeklagten vorteilhaften Beweismittel aus.

wahrend wieder andere es bevorzugten, das Verhaltnis an Abweichungen zu untersuchen, die von gesetzüberschreitenden Variablen erklart werden, die davor von gesetzlichen Faktoren der Entscheidung kontrolliert wurden (d. h., Hagan, 1974; Hogarth, 1971).

Eine erste Annaherung offenbart die Ungleichheit in der eingentlichen Entscheidung über die Einweisung in eine Haftanstalt (Partridge & Eldridge, 1974; Diamond & Zeisel, 1975), sowie in der Unge des Gefangnisaufenthalts. In dieser Richtung stellt Sutton (1978) die bei von Bezirksgerichten verhangten Entscheidungen bestehende Veranderlichkeit fest, wobei er auf die Unterschiede sowohl in der Entscheidung auf Einlieferung ins Gefangnis als auch in der Unge der gefallten Entscheidung hindeutet. Mittels verschiedenartigster Methoden fand er, dass die besten Vorhaltrechner die legal en Variablen wie die Vorstrafen oder die Art der Strafe waren. Er verweist die soziodemographischen Eigenschaften an zweite Stelle. Die Schlussfolgerungen Suttons stimmen mit einer vorherigen Arbeit von Green (1961) überein, der folgerte, dass die legalen Faktoren wie die Art der Straftat, die Anzahl an Anklagen, die Vorstrafen und der Antrag des Gerichtshofs für den groñten Teil an Ungleichheit verantwortlich waren.

Eine zweite Arbeitslinie orientierte sich an der Suche nach Variablen gesetzüberschreitender Natur bei der Ursache für die Ungleichheit. Einerseits zeichnet sich eine positive Beziehung zwischen der Anziehungskraft des Angeklagten und der Milde der Entscheidung ab (Finegan, 1978; Stewart, 1980), über die in anderen Untersuchungen (Konecni & Ebbesen, 1979; Douglas & Kollegen, 1980) nicht berichtet wird. Ebenso lassen britische Beitrage darauf schlief3en - was das Geschlecht des Angeklagten betrifft -, dass Frauen Gegenstand milderer Entscheidungen als Manner sind, wenn sich auch amerikanische Beitrage als hauptsachlich widersprüchlich herausstellen (Kapardis, 1997). Dasselbe Muster abweichender Ergebnisse scheint sich auch bezüglich der Rasse des Angeklagten aufrechtzuerhalten. So haben die meisten der britischen empirischen Studien keine Beziehung zwischen der Rasse des Angeklagten und der Strenge der Strafe aufgefunden (z. B., Brown & Hullin, 1992; Jefferson & Walker, 1992). Im Gegensatz dazu berichten die im Gebiet der Vereinigten Staaten verankerten Studien, das s farbige Angeklagte strengere Urteile erhalten (Elion & Megargee, 1979; Hood, 1992). In diesem Sinne zeigt sich Kleck (1985) kategorisch und weist darauf hin, dass diese Diskriminierung beim Entscheidungsverfahren nicht existiert, sondem dass die Forscher die Bedeutung der Rasse für die Entscheidung überbemessen. An letzter Stelle unter den gesetzüberschreitenden Variablen, die wegen ihres Einflusses auf den Inhalt der Entscheidung studiert werden, steht der eigentliche Entscheidungstrager. Methodisch ausgefeilte Beitrage stellen wieder eine Verbindung zwischen der Schwere der Entscheidung und dem

urteilenden Richter her (Palys & Divorski, 1984); wahrend ande re Untersuchungen diese Beziehung nicht registrieren (Konecni & Ebbesen, 1979). Wie schon bei den Variablen gesetzüberschreitender Natur, wie der Rasse oder dem Geschlecht des Angeklagten, scheint es klar zu sein, dass neue Beitrage notwendig sind, die die Rolle des Geschlechts, der politischen Überzeugung, der Religion, der sozialen Klasse des urteilenden Richters oder der strafrechtlichen Orientierung des Richters auflosen. Kurz, die Ergebnisse sind nicht nur unbestandig sondem auch schwer vergleichbar, da es sich um unterschiedliche Falle und Beweismittel handelt. Neue Beitrage, die die Bedeutung der legalen Faktoren überprüfen, werden notwendig (Kapardis, 1997).

Ein dritter Weg hat das Ziel gemischter Studien, d. h., die, die sich auf die gesetzliche und gesetzüberschreitende Natur konzentrieren. In dieser Richtung folgerte Diamond (1981), dass die Faktoren mit der groñten diskriminierenden Kraft bei der Entscheidung über Inhaftierung die Schwere der Straftat, das Geschlecht des Angeklagten, die Beziehung Person-Ausbilung-Alter des Angeklagten und das Vorhandensein von mildemden oder straferhartenden Umstanden waren. Einen Schritt weiter in der Forschung versuchte er zu ermitteln, welche Variablen von der die Entscheidung treffenden Person beim Fallen der Entscheidung berücksichtigt wurden, auf welche Weise er sie bewertete und in welchem Maf diese die Ungleichheit bestimmten. In diesern Sinne berichtete Diamond, dass die Richter dieselben Variablen wahmahmen, und ihnen sogar dieselbe positive oder negative Wertigkeit gewahrten, sie differierten aber in der Bedeutung, die sie einer jeden zukommen liel3en. Ihrerseits fanden Ebbesen und Konecni (1981) eine Veranderlichkeit in den Entscheidungen, die zwischen 9 und 33 schwankte und die von vier Faktoren erklart wird, namlich: die Vorstrafen, die Art der Straftat, die Prozesslage des Beleidigers zwischen der Verhaftung und der Verurteilung; und die vom Bewahrungshelfer ausgestellte Urteilsempfehlung. Da die Entscheidung des Richters mit vorgenanntem Antrag in 84 der Falle übereinstimmte, mal3en die Autoren diese Ungleichheit in grüñerem Mal3e den Strategien bei, die von dem dem Fall zugeteilten Bewahrungshelfer benutzt wurden.

Eine vierte Linie der Analyse orientierte sich an der Studie des Inhalts von Archivfallen, In concreto fanden Fariña und andere (2002), dass die im Antrag der Staatsanwaltschaft verankerten Entscheidungen weniger legale Begründungen und wemger Kausalzusarnmenhange aufweisen, die, andererseits, der Darstellung der Sachverhalte Bestand gabe. Die Entscheidungen orientieren sich ebenfalls am Schuldspruch, d. h., sie schliel3en die für den Angeklagten vorteilhaften Beweismittel aus.

b.

Trotzdem und dem Vorgenannten ungeachtet ist das Gewicht der gesetzlichen Beweismittel bedeutsam dem der gesetzüberschreitenden überlegen. Tatsachlich detailliert Kapardis (1985) nach der Überprüfung von 140 Studien unter anderem die folgenden gesetzlichen Faktoren als die der groñten Relevanz bei der Abweichung der Entscheidungen: wie lange die letzte Verurteilung zurückliegt; die Vorstrafen; die Art der Anklage; die mit dem Rechtssystem ausgefuhrten Interaktion; die vom Bewahrungshelfer ausgestellte Urteilsempfehlung; die Provokation seitens des Opfers der Straftat, sowie die landliche oder stadtische Bindung des Richters oder Gerichtshofs. Seinerseits macht er darauf aufmerksam, dass die Entdeckung anderer Variablen wie die politische Überzeugung, das Alter oder die Religion noch immer unbestandig sind.

Kurz, die unterscheidlichen Studien-Methoden stimmen darin überein, darauf hinzuweisen, das s die von Richtern ausgestellen gesetzlichen Urteile der Ungleichheit und gesetzüberschreitenden Einflüssen unterworfen sind. In diesem Kontext nehmen wir uns vor, eine Studie durchzufuhren, die nicht nur die Ungleichheit umfasst, sondern die im Sinne der Analyse der unter selbiger liegenden Mechanismen weiter geht. Dazu kombinieren wir zwei in der Literatur sich sehr voneinander unterscheidenden Analyseverfahren: die Analyse des Inhalts der Entscheidung und der Vergleich in der Ausfuhrung von zwei Gerichtshofen (Homel & Lawrence, 1992). Mit diesem Vorgehen haben wir versucht, zwei Ziele zu erreichen:

c. zu erfahren, ob die Gerichtshofe auf homogene Weise handeln oder andernfalls Anzeichen einer ungleichen Ausführung bei der Begründung ihrer Entscheidungen aufweisen; und
d. zu ermitteln, ob die Tatigkeit der Gerichtshofe von einer formellen Begündung geleitet wird oder sich andernfalls an informellen Begündungen orientiert. In anderen Worten, die zu analysierende Frage ist in der Tat nicht so sehr die Ungleichheit, die in der Literatur ausreichend erláutert wurde, wie deren Wechselwirkung mit den Begründungen.

Methode

Protokolle

Es wurden 381 Strafurteile genommen, die alle zwei Gerichtshofen der Provinzgerichte in Straf- und Zivilsachen des spanischen Autonomen Gebiets Galicien zugehoren. Die Urteile bildeten die Gesamtheit der Gerichtsentscheidungen beider Gerichtshofe, Ein Gerichtshof (nachstehend Gerichtshof 1) steuerte insgesamt 272 bei, der andere (Gerichtshof 2) 109 Entscheidungen. Die Entscheidungen schlossen alle Arten von Straftaten ein und waren vom früheren Strafgesetzbuch geregelt. Bezüglich der

Urteilsfallung waren 300 (78.7) verurteilend; 79 (20.7) freisprechend; und in 2 (0.5) wurde das Verfahren eingestellt. Diese wurden aus technischen Griinden zuriickgewiesen, da der Gerichtshof bewertete, dass es keine Beweise für die Fortführung des Falles gabe und, aus diesem Grund, keine Begründungen der Tatbestande einzubegreifen war. Die Arten der Straftaten waren sehr unterschiedlich und umfasste "Verletzungsdelikte", "Diebstahl", "Eigentumsdelikte", "Strañenverkehrsgefahrdung", "Straftaten gegen das offentíiche Gesundheitswesen", "Straftaten gegen die Umwelt", "fahrlassige Verletzung von Personen und Sachen" und "Betrug", Der Anteil an Fallen, in Arten unterteilt, die von den Gerichtshofen entschieden wurden, war ahnlich, sodass es keine prozentualen Unterschiede von mehr als 5 gab. Für die Auswahl dieser beiden Gerichtshofe gab es drei Gründe:

a. sie mussten eine bedeutsame Anzahl an Entscheidungen haben (mehr als 100);
b. die Referenten zwischen den drei Mitgliedern des Gerichtshofes mussten abwechseln; und
c. sie mussten in den Entscheidungen homogen sein, d. h., in den Urteilen durfte es keine abweichende Stimme geben.

Analyse der Protokolle

Zwei Verschlüsselungsexperten analysierten für die Kategorien, die die heuristischen Strategien und die kognitiven Tatigkeiten ausmachen, die Gesamtheit der Protokolle: jeder die Halfte der Protokolle. Nach Ablauf von nicht weniger als einer Woche seit Beendigung der Kodifizierung, kodifizierten sie - sich überschneidend - erneut 10 der Protokolle.

Die Protokolle, d. h., die Entscheidungen, bestehen aus zwei sich unterscheidenden Abschnitten, einer bezieht sich auf die Tatbestande und der andere darauf, wie die Tatbestande in der Rechstssprache Ausdruck finden. Nicht umsonst ist das spanische Rechts-/Strafsystem ein "abschatzbares" System, in dem sich die Tatbestande vollkommen den Artikeln des Strafgesetzbuchs anpassen müssen. Grundsátzlich konnte man glauben, das s der Abschnitt der Tatbestande das Hauptziel unserer Analyse ausmachte, aber die Rechtsbegründungen sind auch wichtig, weil in ihnen ebenfalls jede Art von Interferenz erscheint. Um die Begründungsstile kennen zu lernen, war es wichtig, Messungen der kognitiven Tatigkeit der Richter wahrend der Verfassung der Entscheidung zu bekommen. Ausgehend von diesen konnen wir die darunterliegenden Schlüssel für die Art und Weise, wie die Entscheidungen gefallt werden, finden. Als MaBinstument für die kognitive Tatigkeit nehmen wir die von Arce und Fariña erschaffte (d. h., Arce, Fariña & Novo, 1996; Arce, Fariña & Fraga, 2000; Fariña, Arce & Novo, 2002), die selbige in zwei Dimensionen unterteilt: eine generelle (Worte, abstrakte und

miteinander verbundene Antrage), die die Gesamtmenge an Tatigkeit registriert, und eine andere spezifische, die die Tatigkeit in Verbindung mit dem Fall registriert (Überlegungen für und gegen den Angeklagten, neutrale Überlegungen, physische und zeitliche Kausalzusammenhange, Zumessungen an den geistigen Zustand des Angeklagten und des Anzeigeerstatters, kontextuelle Infonnation, gesetzliche Einbettungen, gesetzliche Einzelheiten, eigentümliche Infonnation, Beschreibung von Interaktionen und Wiedergabe von Gesprachen). Die Analyse-Kategorien sowie eine kurze Definition werden nachstehend aufgezahlt:

Eigentümliche Information: Zahlung der Anzahl an Anspielungen, die der Richter oder Kollegialrichter über seinen inneren Zustand, kognitive Vorgange oder Gefuhle macht.

Beschreibung von Interaktionen: Zahlung der Beschreibungen von miteinander verbundenen Handlungen und Rückwirkungen, d. h., Handlungen, die wechselseitig zwischen zwei oder mehr Handlungstragern ausgefuhrt werden.

Wiedergabe von Gespriichen: Zahlung der virtuellen Wiedergabe von Ausdrücken, besonderen Sprachmustem oder Vokabular von anderen.

Gesetzliche Einbeuungen: Zahlung der Referenzen zur Rechtssprechung oder zu den Analogien mit anderen Fallen, d. h., dem gemeinen Recht.

Anzahl an gesetzlichen Einzelheiten: Zahlung der Anzahl an Referenzen zu gesetzlichen Artikeln und zur gesetzlichen Regelung, die man aus der Entscheidung herausziehen kann.

Kontextuelle Information: Zahlung der Anzahl an Anspielungen auf Orte, Daten, Zeiten, usw., die sich in der physischen oder lagebestimmten Umgebung des Tatbestands befinden.

Zumessungen an den geistlichen Zustand des Angeklagten: Zahlung der Erwahnungen, die der Richter über den geistlichen Zustand oder die Beweggründe des Angeklagten macht, ohne auf sachkundige Unterstützung der Bewertung des geistlichen Zustands zahlen zu konnen.

Zumessungen an den geistlichen Zustand des Anzeigeerstatters: Zahlung der Erwahnungen, die der Richter über den geistlichen Zustand oder die Beweggründe des Anzeigeerstatters macht, ohne auf sachkundige Unterstützung der Bewertung des geistlichen Zustands zahlen zu konnen,

Physischer Kausalzusammenhang: Wenn das Vorhandensein von einem Zusammenhang zwischen zwei Ereignissen physischer Art vennutet wird. Berechung der kausal-physischen Zusammenhange,

Zeitlicher Kausalzusammenhang: Wenn das Vorhandensein von zeitlicher Kontinuitat zwischen zwei Ereignissen zugeschreiben wird. Zahlung der kausal-zeitlichen Zusammenhange.

Anzah/ an Antriigen for den Angek/agten: Überlegungen, gemessen In Antragen, mit einer fiir den Angeklagten vorteilhaften Wertigkeit.
Anzah/ an Antriigen gegen den Angek/agten: Überlegungen, gemessen In Antragen, mit einer fiir den Angeklagten negativen Wertigkeit.
Anzah/ an neutra/en Antriigen: Überlegungen, gemessen in Antragen, mit einer neutralen Wertigkeit, d. h., weder fiir noch gegen den Angeklagten.
Wortanzah/:
Anzah/ an abstrakten Antriigen: Generelle Überlegungen, gemessen in Antragen, die nicht mit den Beweismitteln des Falles in Verbindung stehen.
Anzah/ an miteinander verbundenen Antriigen: Überlegungen, gemessen in Antragen, die mit den Beweismitteln des Falles in Verbindung stehen.

Zuverliissigkeit

Die beiden beteiligten Verschlüsselungsexperten wurden vorher vollstandig geschult, wobei die Übereinstimmung als Kontrastelement benutzt wurde, sodass es moglich war, die Neigungen der Verschlüsselung zu verbessern. Einer von ihnen hatte au/3erdem schon an anderen Verschlüsselungen teilgenommen, in den en derselbe Verschlüsselungsvorgang benutzt worden war (Arce, Fariña & Novo, 1996; Arce, Fariña & Frage, 2000).

Die Zuverlassigkeit wurde mittels Wechselbeziehung berechnet. Obwohl wir Koeffizienten der Wechselbeziehung als Index der Messung des Bestands in der kognitiven Tatigkeit berücksichtigt haben, konnte es uns nicht entkommen, dass dieser Index einer Verbesserung bedarf. Von selbst ist er nicht fiir die Entsprechung der Ma/3e ernpfanglich. In anderen W orten, die Tatsache, das s die Anzahl an Bewertungen einer bestimmten Variable von einem Bewerter mit dem anderen zusammenfallt, bedeutet nicht, das s sich die Ma/3e auf genau dieselben Folgen beziehen. So überprüfen wir, dass sich die Zahlung auf genau dieselben Ma/3e bezieht. Und was den Bestand betrifft, wird erwagt, das s ein Ma/3 zuverlassig ist, wenn es den Schneidepunkt von r>.70 übertrifft (Carrera & Fernández-Dols, 1992).

Für die Berechnung des Bestands der Verschlüsselung wurden zwischen 10 und 20 der kodifizierten Protokolle von jedem Bewerter genommen. Eine W oche darauf wurden sie von demselben Bewerter und - sich überschneidend - von dem anderen Bewerter erneut verschlüsselt.

Tabelle 1

Zuverlässigkeit zwischen den Verschlüsselungsexperten in *der "kognitiven Tiiti keit"*

Variable	r12	p	r21	p
Zumessungen geist. Zustand Angeklagter	1.00	<.001	1.00	<.001
Zumessungen geist. Zustand Anzeigeerst.	1.00	<.001	1.00	<.001
Anzahl gesetzliche Einzelheiten	1.00	<.001	.990	<.001
Beschreibung von Interaktionen	.923	<.001	.958	<.001
Gesetzliche Einbettungen	1.00	<.001	1.00	<.001
Kontextuelle Information	.902	<.001	.893	<.001
Eigentümliche Information	1.00	<.001	1.00	<.001
Worte	1.00	<.001	1.00	<.001
Abstrakte Antrage	.845	<.001	.823	<.001
Antrage gegen den Angeklagten	.901	<.001	.961	<.001
Neutrale Antrage	.843	<.001	.932	<.001
Antrage für den Angeklagten	1.00	<.001	1.00	<.001
Miteinander verbundene Antrage	.949	<.001	.932	<.001
Physische Kausalzusammenhange	.812	<.001	.880	<.001
Zeitliche Kausalzusammenhange	.942	<.001	1.00	<.001
Wiedergabe von Gesprachen	1.00	<.001	1.00	<.001

Tabelle 2

Zuverliissigkeit innerhalb der Verschlüsselungsexperten in der "kognitiven tsn keit"

Variable	rl2	p	r21	p
Zumessungen geist. Zustand Angeklagter	.867	<.001	.998	<.001
Zumessungen geist. Zustand Anzeigeerst.	1.00	<.001	.990	<.001
Anzahl gesetzliche Einzelheiten	.953	<.001	.998	<.001
Beschreibung von Interaktionen	.974	<.001	.999	<.001
Gesetzliche Einbettungen	1.00	<.001	1.00	<.001
Kontextuelle Inforrnation	.811	<.001	.992	<.001
Eigentümliche Inforrnation	1.00	<.001	l.00	<.001
Worte	1.00	<.001	1.00	<.001
Abstrakte Antrage	.979	<.001	.997	<.001
Antrage gegen den Angeklagten	.980	<.001	.982	<.001
Neutrale Antrage	.965	<.001	1.00	<.001
Antrage für den Angeklagten	.992	<.001	.997	<.001
Miteinander verbundene Antrage	.971	<.001	.999	<.001
Physische Kausalzusammenhange	.899	<.001	.999	<.001
Zeitliche Kausalzusammenhange	.831	<.001	1.00	<.001
Wiedergabe von Gesprachen	.958	<.001	.998	<.001

Wenn man den erwahnten Schutz und Schneidepunkt im Kopf hat, geben die Ergebnisse der Bewertungen des Bestands im Ma/3 der kognitiven Tatigkeit - sowohl zwischen als auch innerhalb der Bewerter (siehe direkte Daten in den Tabellen I und 2) - an, dass die aus der Analyse des Inhalts der kognitiven Tatigkeit erhaltenen Daten Bestand haben *(r>.70).*

Nach der Aufstellung der Zuverlassigkeit der Ma/3e jenseits der Instumente, ist es au/3erdem notwendig, den Bestand zwischen und innerhalb der Bewerter, zwischen den Studien und zwischen den Methoden zu berücksichtigen, um die Register als zuverlassig einzuschatzen (Wicker, 1975). In dieser Linie muss hervorgehoben werden, dass sich unsere Verschlüsselungsexperten als zuverlassig und leistungsfahig und als unser produktives und in anderen Studien gültiges Instrument erwiesen haben, als auch bestandig mit anderen Methoden (Arce, Fariña & Novo, 1996; Arce, Fariña & Fraga, 2000; Fariña, Arce & Novo, 2002). Auf der Grundlage all dieser Ma/3e der Bestandigkeit, konnen wir bestatigen, dass die genommenen Register zuverlassig sind.

Ergebnisse

Analyse der Entstehung von Beurteilungen

Im Allgemeinen ist der Schuldspruch (78.7) wahrscheinlicher als der Freispuch, l(1)=128.868; p<.OOI, ein erwartetes Ergebnis, da die Beschlüsse der Gerichtssale zuerst von den Amtsgerichten gefiltert werden, sodass die Falle ohne Beweise nicht vor Gericht gefordert werden. Pro Gerichtshof waren 81.5 (220) der vom Gerichtshofl gefallten Entscheidungen verurteilend, wahrend es beim Gerichtshofl 73.4 waren. Daraus ergibt sich, dass der Beschluss - was die Entscheidungsformeln betrifft - bei beiden Gerichtshofen ahnlich ist, x\l;n=381)= 3.078; ns; phi=.079. Ebenso ist die Bewertung der straferhartenden Umstande der strafrechtlichen Haftung bei beiden Gerichtshofen gleich (14 und 19.3 je für die Gerichtshofe 1 und 2), X^2(1 ;n=381)= 1.667; ns; phi=-.066. Aber der Gerichtshofl (8.8) würdigt weniger mildernde Umstande der strafrechtlichen Haftung als der Gerichtshofl *(17.4), X^2(1* ;n=381)=5.758; p<.05; phi=.016.

Analyse der generellen kognitiven Tiitigkeit

Nach Ausfuhrung eines MANOV A für den Faktor Gerichtshof (Gerichtshofl vs. Gerichtshof2) über die generelle kognitive Tátigkeit, sto/3en wir auf eine kennzeichnende vielseitige Wirkung, Fvielseitig (3,371)= 29.13544; p<.OOI; eta^2=.191.

Tabelle 3
Einseitige Wirkungen auf die generelle kognitive Tátigkeit.

Variable	Me	F	p	eta^2	Trl	Tr2
Worte	4365.31	78.07	.000	.173	23.11	31.76
Abstrakte Antrage	35.8	70.58	.000	.051	.71	1.49
Miteinander verbundene Antr.	223.17	20.02	.000	.159	5.75	7.71

Anmerkung

O.F.(l,379). Wir finden, dass es keine Homogenitat der Abweichung gab, da sich der Box-Test als kennzeichnend erwies, F(90,7539)=2,48634; p<.OOI. Ihrerseits war die Abweichung in der gro/3en Gruppe (198.99) gewichtiger als in der kleinen (5.29). Oemzufolge ist das empirische F erhaltend. Beim Vergleich der Werte des theoretischen und empirischen F und der Region der Anerkennung! Abweisung mit p<.05, wird nicht registriert, dass das Fehlen an Hornogenitat irgendeine Region der Bedeutsamkeit betreffe, sodass irgendein Wert von nicht kennzeichnenden F dazu übergeht, kennzeichnend zu sein.

Die einseitigen Wirkungen (siehe Tabelle 3) weisen vom Faktor Gerichtshof gemessene Unterschiede auf, sodass die Gerichtshofe abhangig von einer anderen

generellen kognitiven Tiitigkeit vollstrecken, die sich in der Wortanzahl, den generellen und in Verbindung stehenden Begründungen widerspiegelt. Kurz, der Gerichtshof l benótigt bei der Angabe der Gründe seiner Entscheidungen weniger Worter, abstrakte (d. h., nicht mit dem Beweismittel des Falles verbundene) und mit dem Beweismittel in Verbindung stehende Begründungen als der Gerichtshof 2.

Neigungen und Gerichtshof: Wirkungen auf die spezifische kognitive Tatígkeít

Die vielseitigen Gegensatze offenbaren, das s der Faktor Gerichtshof kennzeichnende Wirkungen auf die spezifische kognitive Tatigkeit hat, Fvielseitig (\3,360)=118.347; p<.OOOI; eta^2=.81O [der Box-Test informiert über die Homogeneitat der Abweichung, F(728,4264)=.264; ns].

Einseitig ausgedrückt - man kann es in der Tabelle 4 sehen - vermittelt der Gerichthof Unterschiede in den Variablen Antrage für den Angeklagten, gegen den Angeklagten und neutral, gesetzliche Einzelheiten und gesetzliche Einbettungen, Beschreibung von Interaktionen, Wiedergabe von Gesprachen und kontextuelle Information, und Zumessungen an den geistigen Zustand des Angeklagten und des Anzeigeerstatters. Deutlicher gesagt, der Gerichtshof l realisiert mehr Zumessungen an den geistigen Zustand des Anzeigeerstatters und des Angeklagten, mehr Beschreibungen von Interaktionen, Wiedergabe von Gesprachen und gesetzliche Einbettungen als der Gerichtshof 2. Seinerseits weist der Gerichtshof 2 in seinen Entscheidungen mehr gesetzliche Einzelheiten, mehr kontextuelle Information, mehr Begründungen gegen den Angeklagten, neutrale Begründungen und Begründungen für den Angeklagten auf. Pro Faktoren - auch wenn beide Gerichtshofe gesetzüberschreitende Beweismittel in der Begründung ihrer Entscheidungen einbringen (Zumessungen an den geistigen Zustand des Angeklagten und des Anzeigeerstatters) - stützt sich der Gerichtshof 1 mehr auf die gesetzüberschreitende Information als der Gerichtshof 2. In Verbindung mit den Tatbestanden des Falles, verfolgen beide Gerichtshofe unterschiedliche Anfangsstrategien. So lasst der GerichtshofI selbige mittels der Beschreibung der Interaktionen und der Wiedergabe von Gespráchen zu, wahrend der Gerichtshof 2 die kontextuelle Information abwagt. Über die Strategien der Informationsverarbeitung - unter Berücksichtigung, das s die erreichte Entscheidungsformel in der Ausfuhrung beide Gerichtshofe ausgleicht - entfaltet der Gerichtshof 2 mehr Begründungen in der Verteidigung der Entscheidung, sowohl positiv als auch negativ und neutral für den Angeklagten. In anderen Worten, der Gerichtshof 2 verarbeitet mehr Information in der Abfassung der Entscheidungen. Bezüglich der gesetzlichen Begründung benutzen beide Gerichtshofe unterschiedliche Hilfsmittel: der GerichtshofI begründet abhangig von den gesetzlichen Artikeln und

Regelungen, wahrend der Gerichtshof 2 auf der Grundlage **der** Rechtssprechung und der Analogie mit Fallen begründet. Schlie/3lich muss hervorgehoben werden, dass beide Gerichtshofe gleichermal3en **die** Kausalzusammenhange des Erzahlberichts (d. h., physisch und zeilich) **in** Anspruch nehmen. Um es zusarnmenzufassen, beide Gerichtshofe vollstrecken auf qualitativ unterschiedliche Art und Weise, wobei die Entscheidungen des Gerichtshofs 2 bessere Qualitat zu haben scheinen.

Tabelle 4
Einseitige Wirkungen auf die spezifische kognitive Tátigkeit für den Faktor Gerichtshof

Variable	MS	F	p	eta^2	TrI	Tr2
Zumessungen geist. Zustand Anzeigeerst.	4.87	16.24	.000	.042	.39	.09
Zumessungen geist. Zustand Angeklagter	8.35	11.69	.001	.030	.93	.55
Beschreibung von Interaktionen	22.18	12.88	.000	.033	1.71	1.09
Gesetzliche Einzelheiten	13.65	7.02	.008	.019	1.98	2.47
Gesetzliche Einbettungen	64.67	757.37	.000	.671	1.35	.3
Kontextuelle Information	9.63	7.56	.006	,020	1.82	2,22
Eigentümliche Information	1.01	1.95	.163	.005	.5	.63
Antrage gegen den Angeklagten	182.2	47.04	.000	.112	2.81	4.58
Neutrale Antrage	146.67	28.42	.000	.071	4.22	5.81
Antrage für den Angeklagten	48.86	31.62	.000	.078	1.11	2.03
Physische Kausalzusammenhange	.42	1.01	.316	.003	.55	.46
Zeitliche Kausalzusammenhange	.18	.1	.753	.000	1.77	1.71
W iedergabe von Gesprachen	8.87	9.98	.002	.026	.68	.29

Anmerkung

D.F. (1,379); Trl =Gerichtshofl; Tr2=Gerichtshof2.

Besprechung

Wir haben uns verptlichtet, dass die Daten, die von der Untersuchung eines Archivs stammen, von vornherein und in einem bestimmten Mal3, beide Entscheidungsgruppen gleichstellen. Trotzdem kann diese Verptlichtung zu Fehlern in einigen Schlussfolgerungen fuhren. Zum Beispiel die Bewertung der mildernden Umstánde muss nicht unmittelbar Unterscheide zwischen den Gerichtshofen bedeuten, sondem sie konnten die Folgen von unterschiedlichen Beweismitteln sein. Kurz, diese Studie hat die den Untersuchungen der Archive eigenen Begrenzungen (z. B., Diamond, 1981; Homel & Lawrence,

1992), weswegen es unentbehrlich ist, dieses Verfahren in anderen Studien mit anderen Gerichtshofen oder Richtern zu wiederholen, damit die Zuverlassigkeit der Ergebnisse wachst oder die Starke der Ergebnisse mit anderen Studien-Methoden verglichen wird.

Unter Berücksichtigung dieser Begrenzungen und auf der Grundlage einer unterschiedlichen Ausfiihrung der beiden Gerichtshofe bei der Abfassung der Entscheidungen, konnen wir folgern:

a. *Im Zusammenhang mil dem getroffenen Urtreil:* Die Wahrscheinlichkeit der Schuld ist (78.7) bei den Fallen erhoht, die verhandelt wurden (ungefahr 80). Diese Daten sind auílerst stark, da sie für beide Gerichtshofe gel ten und sie sich auch als mit anderen Studien (z. B., Arce und andere, 1996; Arce und andere, 2000; Garrido & Herrero, 1997; Novo, 2000; Fariña und andere, 2002) bestandig erwiesen haben, wobei sich die Wahrscheinlichkeit der Schuld zwischen den Studien auf um 80 herum beschrankt, Kurz, die Strafurteile "orientieren sich an der Schuld". Ihrerseits gelangen beide Gerichtshofe zu ahnlichen Entscheidungsformeln, d. h., Verurteilung oder Freispruch. Was die Bewertung der abandernden Urnstande der Haftung betrifft (mildernd und straferhartend), so beobachten wir, das s die Gerichtshófe bei der Bewertung der straferhartenden aber nicht bei den mildernden Umständen der Haftung übereinstimmen, diese werden eher vom Gerichtshof 2 aufgenommen.
b. *Im Zusammenhang mit dem eingeschlossenen kognitiven Sparen:* Der Gerichtshofl fiihrt - im Vergleich zum Gerichtshof 2 - bei der Begründung der Entscheidungen kognitives Sparen aus (weniger Wórter, abstrakte Begründungen und Anspielungen auf die Beweismittel des Falles).
c. *Im Zusammenhang mil den Tatbeständen des Falles:* Beide Gerichtshofe verfolgen unterschiedliche Anfangsstrategien. So lasst der Gerichtshofl selbige mittels der Beschreibung der Interaktionen und der Wiedergabe von Gesprachen zu, wahrend der Gerichtshof 2 die kontextuelle Information abwagt. Kurz, ein Gerichtshof folgt einer Stategie, die "an Personen und ihren Aussagen orientiert" ist (Wiedergabe von Interaktionen und Wiedergabe von Gesprachen), wahrend sich der andere "am Kontext orientiert" (kontextuelle Information).
d. *Im Zusammenhang mil der Erhebung von gesetzüberschreitenden Beweismitteln:* Unsere Daten zeigen, dass beide Gerichtshofe durch die Zumessungen an die geistigen Zustande der Parteien gesetzüberschreitende Beweismittel erheben, die nicht auf technischen Beweismitteln sondern auf reinen Eindrücken der Richter beruhen. Auñerdem stützt sich der Gerichtshof 1 mehr auf die gesetzüberschreitende Information, d. h., Zumessungen an den geistigen Zustand des Angeklagten und des Anzeigeerstatters, als der Gerichtshof2.

e. *In Zusammenhang mil der Informationsverarbeitung:* Was die Strategien der Infonnationsverarbeitung betrifft, so richtet sich der Gerichtshof 2 - da er beruhend auf mehr für den Angeklagten positiver und negativer Infonnation entscheidet - nach einer Strategie der "Informationseingliederung", im Vergleich zum Gerichtshof 1, der sich an einem "Kriterium des Informationsausschlusses" orientiert. In anderen Worten, der Gerichtshof 2 verfolgt einem mal3gebenderen Verfahrensgang der Begründung; d. h., das Urteil ist das Ergebnis der Abwagung der für den Angeklagten positiven und negativen Infonnation, was einen treffenderen Anpassungsvorgang und eine Kontrolle der Infonnation erlaubt, die dem getroffenen Urteil entgegensteht. Aul3erdem nimmt der Gerichtshofl weniger neutrale Begründungen in der Begründung der Entscheidungen auf, woraus ersichtlich ist, dass er "seine Aufgabe am Urteil orientiert".

f. 1m Zusammenhang mil den Kausalzusammenhiingen des Erziihlberichts: Die Kausalzusamrnenhánge zeitlicher oder physischer Art, d. h., empirische und kategorische (Schank & Abelson, 1977; Bennet & Feldman, 1984), sind wesentlich, um den inneren Bestand des Erzáhlberichts der Tatbestánde zu erkennen, d. h., die sogenannten "erwiesenen Tatsachen". In dieser Hinsicht greifen beide Gerichtshofe zu den Kausalzusammenhangen, sowohl den physischen als auch den zeitlichen, um dem Erzahlbericht der Tatbestande inneren Bestand zu geben.

g. *1m Zusammenhang mil der normativen Kausalität:* Die nonnative Kausalitat bezieht sich auf die Verbindungen gesetzlicher Art zwischen Tatbestanden und Entscheidung. In dieser beobachten wir, das s sich der Gerichtshofl von einer Kausalitat leiten lásst, die sich nach der "gesetzlichen Regulierung" (mehr gesetzliche Einzelheiten, d. h., gesetzliche Artikel und Regelungen) richtet, und der Gerichtshof 2 vom "gemeinen Recht" (mehr gesetzliche Einbettungen, oder, mit anderen Worten, Rechtssprechung und Analogie mit Fallen).

Kurz, wenn auch die Entscheidung bezüglich des Urteils áhnlich ist, unterscheiden sich die Gerichtshofe voneinander durch die Art, wie sie urteilen, d. h., sie vollstrecken auf qualitativ unterschiedliche Art. Seinerseits passt sich der Gerichtshof 2 mehr einem nonnativen Ausfuhrungsmodell (ideal e Ausfuhrung) als der Gerichtshof 1 an: er verfolgt eine Stategie der "Informationseingliederung"; er führt weniger gesetzüberschreitende Beweismittel ein; und begründet die Entscheidung mehr.

Schliel3lich bleibt noch eine wirksame Losung für das aufgeworfene Problem anzufuhren. Diese konnten von vomherein mehrere sein, abhangig davon, ob der Ursprung der Fehlerhaftigkeit in der Kompetenz, der Ausfuhrung oder in beiden festgestellt wird. Auf jeden Fall würde die sparsamste und durchfuhrbarste Losung von der Übemahme kommen, die die

Entscheidung treffenden Personen in den Abweichungen in einem maJ3gebenden Verfahrensgang der Entscheidung zu schu1en, damit sie sich diesen metakognitiven Defizits bewusst werden (Perkins, 1989).

Literatur

Arce, R., Fariña, F. und Fraga, A. (2000). Género y formación de juicios en un caso de violación. *Psicothema.* 12 (4),623-628.

Arce, R., Fariña, F. und Novo, M. (1996). *Cognitive activity in sentencing.* VI European Conference on Psychology and Law, Siena.

Asworth, A. (1987). Disentangling disparity. In D. C. Pennington und S. Lloyd-Bostock (Eds.), *The psychology 01 sentencing: approaches to consistency and disparity* (pp. 24-35). Oxford: Centro de Estudios Socio-Legales.

Austin, W. und Williams, T. A. (1977). A survey of judges' responses to simulated legal cases: research note on sentencing disparity. *Journal 01 Criminal Law and Criminology,* 368, 306-310.

Bennet, W. L. und Feldman, M. S. (1984). *Reconstructing reality in the courtroom. Justice and judgmenl in American culture.* New Brunswick, N.J.: Rutgers University Press.

Brown, D. und Hullin, R. (1992). A study of sentencing in the Leeds magistrates' courts: treatment of ethnic minority and white offenders. *British Journal 01 Criminolcgy,* 32,41-53.

Carrera, P. und Femández-Dols, J. M. (1992). La observación: cuestiones previas. In M. Clemente (Ed.), *Psicología social. Métodos y técnicas de investigación.* Madrid: Eudema.

Diamond, S. S. (1981). Exploring the sources of sentence disparity. En B. D. Sales (Ed.), *The trial process* (pp. 387-411). New York: Plenum Press.

Diamond, S. S. und Zeisel, H. (1975). Sentencing council: a study of sentence disparity and its reduction. *University of Chicago Law Review,* 43, \09-149.

Douglas, R., Weber, T. und Braybrook, E. K. (1980). Guilty, your workship: a study of Victoria's magistrates' courts. *Ocasional Monograph,* 1. Melbourne: University of Trobe, Department of Legal Studies.

Ebbesen, E. B. und Konecni, V. J. (1981). The process ofadult felons: a causal analysis of judicial decision. In B. D. Sales (Ed.), *The trial process* (pp. 413-458). New York: Plenum Press.

Elion, V. H. und Megargee, E. 1. (1979). Racial identity, lenght of incarceration, and parole decision-making. *Journal 01 Research in Crime and Delinquency,* 16, 232-245.

Fariña, F., Arce, R. und Novo, M. (2002). Heurístico de anclaje en las decisiones judiciales. *Psicothema,* 14 (1),39-46.

Finegan, 1. (1978). *The effects 01 non-legal factors on the severity 01 sentence in traffic court.* Tesis doctoral no publicada. Universidad de Toronto.

Garrido, E. und Herrero, C. (1997). Influence of the prosecutors plea on the judge's sentencing in sexual crimes: Hypothesis of the theory of anchoring by Tversky and Kahneman. In S. Redondo, V. Garrido, J. Pérez & R. Barberet (Eds.), *Advances in psychology and law. International contributions.* Berlin: Walter de Gruyter.

Green, E. (1961). *Judicial attitudes in sentencing: a study of the factors underlying the sentencing practice ofthe Criminal Court of Philadelphia.* London: Macmillan.

Hagan, 1. (1974). Extra-legal attributes and criminal sentencing: an assessment of a sociologial viewpoint. *Law and Society Review,* 8,357-383.

Hogart, J. (1971). *Sentencing as ahuman process.* Toronto, Ontario: University of Toronto Press.

Homel, R. J. und Lawrence, J. A. (1992). Sentencer orientation and case details. *Law and Human Behavior,* 16,509-537.

Hood, R. (1992). *Race and sentencing: a study in the crown court. A report for the commissionfor ratial equality.* Oxford: Oxford University Press.

Jefferson, T. und Walker, M.A. (1992). Ethnic minorities in the criminal justice system. *Criminal Law Review, 83-95.*

Kapardis, A. (1985). *Sentencing by english magistrates as ahuman process.* Nicosia, Cyprus: Asselia Press.

Kapardis, A. (1997). Sentencing as ahuman process. In A. Kapardis (Ed.), *Psychology and law: a critical introduction* (pp. 153-171). Cambridge: Cambridge University Press.

Kleck, G. (1985). Life support for ailing hypotheses, modes for surnmarizing the evidence for racial discrimination in sentencing. *Law and Human Behavior,* 9,271-284.

Konecni, V. J. und Ebbesen, E. B. (1979). External validity on research in legal psychology. *Law and Human Behavior,* 3,39-70.

Novo, M. (2000). *Heuristicos y evidencia en la toma de decisiones en la sala de justicia.* Tesis doctoral, Universidad de Santiago de Compostela.

Palys, T. S. und Divorsky, S. (1984). Judicial decision making: an examination of sentencing disparity among Canadian provincial court judges. In D. J. Müller, D. E. Blackman und A. J. Chapman (Eds.), *Psychology and Law: topics from an international conference* (pp. 333-344). New York: John Wiley and Sons.

Partdridge, A. und Eldridge, W. (1974). *The second circuit sentencing study.* New York: Centro Judicial Federal.

Schank, R. C. und Abelson, R. P. (1977). *Scripts, plans, goals and understanding.* Hillsdale, NJ.: LEA.

Sobral, 1. und Prieto, A. (1994). *Psicología y ley. Un examen de las decisiones judiciales.* Madrid: Eudema.

Stewart, 1. E. (1980). Defendant's attractiveness as a factor in the outcome of criminal trials: an observational study. *Journal of Applied Social Psychology, 10,348-361*

Sutton, L. (1978). *Variations infederal criminal sentences: a statistical assessment at the nationallevel*. Washington, D.C.: National Criminal Justice Information and Statistics Service.

Wicker, A. W. (1975). An application of a multipletrait-rnultimethod logic to the reliability of observational records. *Personality and Social Psychology Bulletin, 4*, 575-579.